



**Sach- und Rechtslage:**

Nach § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Für Ausschüsse des Rates gilt dies analog. Die Niederschrift wird vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

Der/die zusätzlich unterzeichnende Schriftführer/in kann vom Ausschuss (durch Mehrheitsbeschluss) sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im voraus bestimmt werden. Es muss jedoch dafür gesorgt werden, dass keine Sitzung stattfindet und kein Tagesordnungspunkt behandelt wird, ohne dass ein/e bestellte/r Schriftführer/in anwesend ist.

Es empfiehlt sich, eine/n Schriftführer/in für längere Fristen zu bestimmen. In der Regel sollte ein/e an den Ausschusssitzungen regelmäßig teilnehmende/r Gemeindebedienstete/r bestellt werden; der Ausschuss kann aber auch ein Ausschussmitglied bestellen.

Verwaltungsseitig wird Herr Björn Schmitz als zuständiger stellv. Fachbereichsleiter vorgeschlagen.

  
(Ritter)  
12.